

## Satzung über die Verleihung von Preisen für Kultur vom 09.11.2018

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund des Artikels 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung) folgende Satzung:

### **Präambel**

Neumarkt i.d.OPf ist eine Stadt mit einem breiten kulturellen Angebot, das sowohl seitens der Kommunalverwaltung, als auch von privater Hand initiiert wird. Gemessen an seiner Einwohnerzahl weist Neumarkt daher eine hohe Kulturdichte auf.

Kultur als wesentlichen Bestandteil der Lebensqualität seiner Bürgerinnen und Bürger zu verstetigen und in deren Selbstverständnis bewusst zu machen, ist eines der politischen Ziele der Stadt.

Dies vorausgeschickt richtet die Stadt ein besonderes Augenmerk auf die kreativen Menschen, die in Neumarkt geboren sind oder aber nachhaltige Spuren im Kulturleben hinterlassen haben. Außergewöhnliche Leistungen werden mit dem Kulturpreis gewürdigt und weitere künstlerische Wege mit dem Kulturförderpreis geehrt.

### **§ 1**

Die Stadt Neumarkt errichtet:

1. Einen Kulturpreis
2. Einen Kulturförderpreis

### **§ 2**

#### **Verleihungsrhythmus**

1. Der Kulturpreis wird alle zwei Jahre verliehen.
2. Der Kulturförderpreis kann jährlich verliehen werden. Eine jährliche Verpflichtung zur Verleihung des Kulturförderpreises besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Ausstattung der Preise**

1. Der Kulturpreis ist mit einer finanziellen Zuwendung von 5.000,00 € ausgestattet.
2. Der Kulturförderpreis ist mit einer finanziellen Zuwendung von 1.000,00 € ausgestattet.

#### **§ 4 Preisträger**

1. Der Kulturpreis wird an Einzelpersonen oder Gruppen verliehen, ebenso wie der Kulturförderpreis. Eine Teilung des Kulturförderpreises findet nicht statt.

#### **§ 5 Vorschlagsrecht**

1. Die Preisträger werden durch Mitglieder des Stadtrats, der Verwaltung oder Bürger/Bürgerinnen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. vorgeschlagen.
2. Die Vorschläge richten sich nichtöffentlich an das Kulturamt der Stadt und sind bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres mit kurzer schriftlicher Begründung einzureichen.

#### **§ 6 Preisentscheidung**

1. Das Kulturamt sammelt die Vorschläge und legt sie dem Preisgremium vor.

Das Preisgremium besteht aus:

- Dem Oberbürgermeister der Stadt Neumarkt
- Der Leitung des Kulturamts
- Dem Kulturreferenten

2. Das Preisgremium einigt sich auf einen Vorschlag, jeweils für den Kulturpreis oder Kulturförderpreis. Jedes Mitglied im Gremium hat eine Stimme. Die Empfehlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gremiumsmitglieder. Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen. Beschlussfähigkeit liegt vor bei zwei Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Oberbürgermeisters, ist dieser nicht anwesend, die Stimme der Leitung des Kulturamts, ist diese nicht anwesend, die Stimme des Kulturreferenten den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Der Vorschlag wird im Verwaltungs-und Kultursenat vorberaten. Der endgültige Beschluss über die Preisverleihung erfolgt im Stadtrat.

#### **§ 7**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über den Kulturpreis der Stadt Neumarkt vom 01.12.2006, amtlich bekannt gemacht am 05.12.2006, in der Fassung der letzten Änderung vom 29.11.2007, amtlich bekannt gemacht am 04.12.2007, außer Kraft.